

Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

vom 25. Oktober 1993¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom
19. Juni 1959 (IVG) und auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Winter-
monat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Als Organ der Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle des Kantons Appenzell I. Rh.» (nachfolgend IV-Stelle genannt) eine selbständige An-
stalt des öffentlichen Rechts. Invalidenversi-
cherungsstelle
(IV-Stelle)

²Der Sitz der IV-Stelle befindet sich am Sitz der Ausgleichskasse des Kantons Ap-
penzell I. Rh.

Art. 2⁴

¹Die IV-Stelle übernimmt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht über die Invaliden-
versicherung überträgt. Sie kann mit anderen IV-Stellen zusammenarbeiten. Ent-
sprechende Verträge sind von der Standeskommission und vom Bund zu genehmi-
gen. Aufgaben

²Die Standeskommission kann ihr mit Zustimmung des Bundesamtes für Sozialver-
sicherung weitere sachverwandte Aufgaben gegen volle Entschädigung übertragen.

Art. 3⁵

Organe der IV-Stelle sind:

- a) der Leiter*;
- b) die Aufsichtskommission.

Organe

¹ Mit Revisionen vom 28. Oktober 1996, 31. Oktober 2005 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005 und 1. Dezember 2014.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁵ Abgeändert (Einleitungssatz) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4¹

Der Leiter
a) Rechtsstel-
lung

Der Leiter und seine Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung. Vorbehalten bleiben Aufgaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Vollziehen sie Aufgaben, die ihnen der Kanton nach Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung übertragen hat, unterstehen sie dem Personalrecht des Kantons.

Art. 5²

b) Aufgaben

¹Der Vorsteher der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh. ist gleichzeitig Leiter der IV-Stelle.

²Als geschäftsführendes Organ der IV-Stelle nimmt er alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere vertritt er die IV-Stelle nach aussen und verkehrt mit den Bundes-, Durchführungs- und Spezialstellen sowie mit den Versicherten.

³Der Leiter sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh. bei der Durchführung der ihr nach Art. 60 IVG zugewiesenen Aufgaben. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

⁴Der Leiter kann Vollzugsaufgaben an seinen Stellvertreter delegieren.

Art. 6³

Aufsichts-
kommission
a) Bezeichnung

Die Aufsicht über die IV-Stelle übt im Rahmen von Art. 64 IVG die Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I. Rh. aus.

Art. 7⁴

b) Aufgaben

¹Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die IV-Stelle in personeller, administrativer und organisatorischer Hinsicht, soweit nicht die Aufsichtsinstanzen des Bundes zuständig sind.

²Insbesondere hat sie:

- a) die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Personals der IV-Stelle nach dem Personalrecht des Kantons Appenzell I. Rh. zu regeln;
- b) den jährlichen Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen;
- c) Aufsichtsbeschwerden zu behandeln, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bundesorgane fallen;
- d) die erforderlichen Reglemente zu erlassen;
- e) die Verträge gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung abzuschliessen und von der Standeskommission sowie vom Bund genehmigen zu lassen.

¹ Abgeändert (letzter Satz) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 8

Die Standeskommission bezeichnet die Mitglieder des in Art. 26 Abs. 4 IVG vorgesehenen Schiedsgerichtes, das von Fall zu Fall eingesetzt wird.

Paritätische
Kommission

Art. 9¹

Art. 10

¹Soweit die IV-Stelle Aufgaben erfüllt, die ihr der Kanton nach Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung übertragen hat, haften der Leiter und seine Mitarbeiter nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Haftung

²Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 11²

¹Die Kosten der IV-Stellen gehen nach Art. 67 IVG zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

Finanzierung

²Der Beitrag für die Invalidenversicherung nach Art. 78 IVG geht zulasten des Kantons.

Art. 12³Art. 13⁴

Die Standeskommission bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Genehmigung
und Inkrafttreten

Vom Eidg. Departement des Innern genehmigt am 7. Dezember 1993.

Inkrafttreten: 1. Januar 1994.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Neue Fassung durch GrRB vom 28. Oktober 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

³ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.